

Landtag Rheinland-Pfalz Parl. Geschäftsstelle	
01.02.2022	
Datum	Uhrzeit
	<i>[Handwritten Signature]</i>

Der Präsident des Landtags		
01. 02. 2022		
Präsident	Direktorin	Bürol. Präs.
Abt. Z	Abt. P	Abt. K
WD	AZ	

1. 2. 22

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1297
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

20. Januar 2022

Mein Aktenzeichen
1515E22-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Marcus Schönemann
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4937
06131 16-4943

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 13. Januar 2022

TOP 5 „Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs“

**Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/1136 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 5 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



„Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wurde zum 1. Januar 2018 der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten flächendeckend eröffnet. Seit dem 1. Januar 2020 sind auch die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs erreichbar.

Bisher war die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für alle professionellen Kommunikationspartner der Justiz freiwillig. Seit dem 1. Januar 2022 sieht das Gesetz vor, dass alle vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Die herkömmlichen Einreichungsformen in Papier oder per Fax sind nunmehr formell unzulässig. Einen Ausnahmetatbestand gibt es lediglich noch für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung.

Von der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs nicht umfasst sind natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen. Während sich die Nutzungspflicht in vielen Prozessordnungen auf alle formgebundenen Eingaben bezieht, besteht diese in Strafverfahren nur im Zusammenhang mit Rechtsmitteln sowie der Privat- und Nebenklage. Die sog. aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs umfasst in den Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die Einreichungen durch Notarinnen und Notare. Ebenso greift die Nutzungspflicht auch bei der Kommunikation mit Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern. Vollstreckungsaufträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Behörden können nunmehr nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden.

Mit der Nutzungspflicht für professionelle Kommunikationspartner wird ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Digitalisierung der Justiz vollzogen. Es ist davon auszugehen, dass künftig rund 80 Prozent aller Einreichungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen werden. Bei Gerichten



mit Anwaltszwang oder einer Vielzahl von Einreichungen durch Behörden dürfte die Quote annähernd 100 Prozent erreichen.

Für die Justiz bringt die aktive Nutzungspflicht organisatorische Herausforderungen mit sich, denn die auf Papier ausgelegten Abläufe müssen klug angepasst werden. Dabei wird es über einen gewissen Zeitraum noch Mischarbeitsplätze geben, bei den die Bediensteten den elektronischen Rechtsverkehr mit Papierakten und mit elektronischen Akten bearbeiten. Soweit Papierakten existieren, müssen die elektronischen Eingänge ausgedruckt und zur Papierakte genommen werden. Bei den Gerichten im Land, die bereits auf die elektronische Aktenführung umgestellt haben, führt die verstärkte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu reduzierten Aufwänden für das Einscannen eingehender Papierdokumente.

Mit den organisatorischen Herausforderungen der elektronischen Kommunikation für die Gerichte und Staatsanwaltschaften befasste sich eine bereits im Jahr 2017 eingesetzte Projektgruppe. In Zusammenarbeit mit Praktikerinnen und Praktikern aus der rheinland-pfälzischen Justiz wurden Handlungsempfehlungen für die Behördenleitungen und Anleitungen für die Bediensteten herausgegeben. Darüber hinaus werden fortlaufend entsprechende Schulungen angeboten.

Um einen harten Übergang von der Freiwilligkeit zur nunmehr geltenden aktiven Nutzungspflicht zu vermeiden, hat die Justiz Rheinland-Pfalz früh eine aktive Strategie im elektronischen Rechtsverkehr verfolgt. Mit Erfolg:

Die Justiz im Lande konnte zuletzt bereits über 130.000 elektronische Eingänge im Monat verzeichnen. Innerhalb von zwei Jahren hat sich diese Zahl mehr als verdreifacht. Zudem war Rheinland-Pfalz im September 2019 das erste Bundesland, bei dem alle Gerichte flächendeckend elektronisch versenden konnten. So wurden zuletzt monatlich über 180.000 elektronische Ausgänge durch die Gerichte übermittelt.

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass alle Beteiligten, also die Beschäftigten der Justizbehörden und unsere Kommunikationspartner, schrittweise Erfahrungen im Umgang mit dem elektronischen Rechtsverkehr sammeln konnten.



Über die gemeinsamen Erfahrungen haben wir uns in den letzten Jahren mit den Rechtsanwalts- und Notarkammern ausgetauscht und – basierend auf diesen Erkenntnissen – ein umfassendes Informationsangebot aufgebaut.

Auf der Internetseite www.ejustice.rlp.de informiert die Justiz Rheinland-Pfalz Vertreter von Behörden, Berufsträger oder andere Prozessbeteiligte über die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Seite stellt Anleitung, Handreichungen und Erläuterungen der bundesgesetzlichen Regelung bereit und erfährt als umfassendes Serviceangebot der Justiz großen Zuspruch. So gab es im letzten Jahr ca. 37.500 Seitenaufrufe von über 10.500 Besucherinnen und Besuchern.

Zudem wurden verschiedene Informationskampagnen durchgeführt. Beispielsweise haben wir allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Rheinland-Pfalz über das besondere elektronische Anwaltspostfach einen „Wegweiser zum elektronischen Rechtsverkehr“ zur Verfügung gestellt und die Mitglieder des Gemeinde- und Städtebunds, des Landkreistags und des Städtetags Rheinland-Pfalz zu Online-Informationsveranstaltungen zum elektronischen Rechtsverkehr eingeladen. Über 150 Stellen haben an der Veranstaltung teilgenommen und von diesem Serviceangebot der Justiz Gebrauch gemacht.

In der Vergangenheit hatte Rheinland-Pfalz sich wiederholt dafür eingesetzt, dass auch Gewerkschaften und Verbände, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer einen einfachen und attraktiven Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten. Dies ist nunmehr gelungen. Durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 können seit dem 1. Januar 2022 auch diese Prozessbeteiligten einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg nutzen, der bereits seit dem Jahr 2018 für die Anwaltschaft, die Notare und Behörden eingerichtet ist.




Zwei weitere Schritte werden innerhalb des kommenden Jahres folgen:

Ab dem 1. August 2022 werden die eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften jeweils mit einem eigenen besonderen elektronischen Anwaltspostfach, dem sogenannten Kanzlei-postfach ausgestattet werden. Die Gerichte können deswegen künftig in Fällen, in denen eine Berufsausübungsgesellschaft als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte auftritt, elektronische Dokumente unmittelbar an das Postfach der Berufsausübungsgesellschaft selbst versenden und müssen nicht länger eine bestimmte Rechtsanwältin oder einen bestimmten Rechtsanwalt als Empfänger auswählen.

Zu guter Letzt wird für die Steuerberaterinnen und Steuerberater ab dem 1. Januar 2023 ebenfalls ein eigener sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung stehen: das besondere elektronische Steuerberaterpostfach. Nach dem Vorbild des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs wird die Bundessteuerberaterkammer diese Postfächer für alle Berechtigten einrichten.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück